

EINGEGANGEN

27. Feb. 2020



202

B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, Gesundheitszentrum Schneeberg,
Goethestraße 3, 08289 Schneeberg

BsS Bergsicherung Sachsen GmbH
Fundgrube Anna und Schindler Nr. 4
08289 Schneeberg

Datum	
rechn. richtig	
rachtl. richtig	
Namen	
Vorname	
Zur Meldung	
zur Meldung	
zur Meldung	

Datum: 27.02.2020

Gesundheitszentrum Schneeberg
Goethestraße 3
08289 Schneeberg
Tel. 03772 22 114
Fax 03772 39 47 100
<http://www.bad-gmbh.de>
E-Mail:bad-2580@bad-gmbh.de
USt.-IdNr. DE811573298

Das neue „Masernschutzgesetz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Masern gehören zu den ansteckendsten viralen Infektionskrankheiten. Sie werden über das Sprechen, Husten oder Niesen übertragen. Trotz gut verfügbarer und vor allem sehr wirksamer Masernschutzimpfungen kam es dennoch in den letzten Jahren zu einem deutlichen Anstieg von Masernerkrankungen.

Das neue Masernschutzgesetz regelt die Impfpflicht bestimmter Personengruppen, darüber hinaus soll auch die Impfprävention im Allgemeinen gestärkt werden.

In der beigefügten Information¹ haben wir die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen des Masernschutzgesetzes zusammengefasst und klären auf, welche Maßnahmen diesbezüglich zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Frank Hippold
Zentrum Schneeberg

Anlage

Das neue „Masernschutzgesetz“ - Eine Information der B·A·D GmbH

Geschäftsführung
André Panienka
Ulrike Lüneburg
Prof. Dr. Bernd Witte

Gesellschafter
Berufsgenossenschaftlicher
Arbeitsmedizinischer und
Sicherheitstechnischer Dienst e.V.
Sitz der Gesellschaft:
Bonn, HRB 6426

Bankverbindungen
UniCredit Bank AG
BIC HYVEDEMM429
IBAN DE87 3708 0090 0364 6074 15

Commerzbank AG
BIC DRESDEFF370
IBAN DE44 3708 0040 0231 5270 00

Postbank
BIC PBNKDEFF370
IBAN DE70 3701 0050 0314 7655 08

Zertifizierungen
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
Zertifiziert nach DIN ISO 45001
Zertifiziert nach MAAS-BGW
Zertifiziert nach DIN SPEC 91020



¹ Informationen aus der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz senden wir Ihnen regelmäßig, insbesondere wenn aktuelle Änderungen im Vorschriftenwerk vorliegen oder aus aktuellem Anlass. Wir erfüllen damit zeitnah unsere Informationspflicht als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß § 3 bzw. § 6 Arbeitssicherheitsgesetz und unterstützen Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Fürsorgepflicht. Diese Dienstleistungen werden in der Einsatzzeit berücksichtigt.

Das neue „Masernschutzgesetz“

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) stufte Deutschland im Jahre 2017 wieder als ein Land mit steigender Masernverbreitung ein. Diese Einstufung bewog die Bundesregierung zu handeln und damit ein Masernschutzgesetz einzuführen, das am 14. November 2019 im Bundestag beschlossen und am 20. Dezember 2019 durch den Bundesrat gebilligt wurde.

Es tritt am **01. März 2020** in Kraft. Bei dem Masernschutzgesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz, das im Wesentlichen neue Vorschriften in das Infektionsschutzgesetz (IfSG) einfügt.

Ein wesentlicher Grund für den Anstieg der Masernfälle ist eine Impfmüdigkeit bzw. Impfskepsis in der Bevölkerung, die durch mangelnde oder fehlerhafte Informationen über Impfungen und die Masernerkrankung selbst entstehen.

Ziel des Gesetzes ist ein besserer Schutz vor Masernerkrankungen und die Stärkung der Impfprävention. Dieses soll zum einen durch die Einführung einer Masernimpfpflicht und zum anderen mit regelmäßigen und umfassenden Aufklärungen der Bevölkerung zum Thema Impfungen erreicht werden. Die geplanten Maßnahmen sollen die Durchimpfungsrate wieder ansteigen lassen und damit einen ausreichenden Individualschutz und Gemeinschaftsschutz (Herdenimmunität) gewährleisten.

Was sind Masern?

Masern gehören zu den ansteckendsten viralen Infektionskrankheiten und sind über eine Tröpfcheninfektion (d. h. beim Sprechen, Husten oder Niesen) übertragbar. Dadurch, dass die Ansteckungsfähigkeit bereits drei bis fünf Tage vor Auftreten des typischen Hautausschlages besteht, ist das Risiko einer Infektion anderer Personen sehr hoch. Bei einem Krankheitsverdacht oder einer bestehenden Erkrankung sowie bei Tod durch eine Maserninfektion besteht eine namentliche Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt.

Problematisch ist, dass eine Maserninfektion verharmlost und oftmals nur den Kinderkrankheiten zugeordnet wird. Doch auch Jugendliche und Erwachsene können davon betroffen sein und sogar viel häufiger schwere oder tödliche Komplikationen erleiden.

Eine effektive, ursächliche Therapie der Maserninfektion existiert nicht, sodass die Masernschutzimpfung eine besonders sinnvolle und empfehlenswerte Maßnahme bei gleichzeitig sehr geringem Risiko darstellt.

Masernimpfpflicht – Welche Berufsgruppen sind betroffen?

Neben Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen sowie Asylanten oder Flüchtlingen in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung sind folgende Berufsgruppen, auf die in dieser Information besonders eingegangen wird, von einer Masernimpfpflicht betroffen:

Die Masernimpfpflicht betrifft Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden und in einer der nachfolgenden Einrichtungen arbeiten. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur das Pflege-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal betroffen ist, sondern auch Transportdienste,

Küchen- oder Reinigungspersonal, ehrenamtliche Helfer, Praktikanten und Hausmeister der jeweiligen Einrichtung¹:

Medizinische Einrichtungen:

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit den oben benannten Einrichtungen vergleichbar sind
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
- Rettungsdienste

Gemeinschaftseinrichtungen:

- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte
- erlaubnispflichtige Kindertagespflege
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen
- Heime

Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

Nachweispflicht des / der Arbeitnehmenden:

Beschäftigte, die von der Impfpflicht betroffen sind, müssen prinzipiell der Einrichtungsleitung / ihrem Arbeitgeber einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Zusätzlich können die zuständigen Gesundheitsämter einen entsprechenden Nachweis einfordern. Als Nachweis kann laut gesetzlicher Regelungen eines der aufgeführten Dokumente dienen:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung;
- Ärztliches Zeugnis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) des Robert Koch-Instituts (RKI) entspricht;
- Ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt;
- Ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder

¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/13452, S. 27ff.

- die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer entsprechenden Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

Nachweisfristen des /der Arbeitnehmenden:

- Ab dem 01. März 2020 muss der Nachweis vor Beginn einer Beschäftigung vorliegen.
- Personen, die vor dem 01. März 2020 in den oben genannten Einrichtungen bereits beschäftigt sind, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

Konsequenzen für den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden:

Reicht eine beschäftigte Person keinen Nachweis ein oder missachtet die oben genannten, gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisfristen, dann muss sie unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden und darf keine Tätigkeiten übernehmen!

Die Meldung muss durch die zuständige Einrichtungsleitung, unter Mitteilung personenbezogener Angaben des / der Beschäftigten, erfolgen. Geschieht dies nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, droht der Leitung ein Bußgeldverfahren mit Strafen in Höhe von bis zu 2.500,- Euro.

Folgende personenbezogene Angaben müssen dabei dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden (§ 2 Nr. 16 IfSG):

- Name und Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes sowie
- falls vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Wenn sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern auf Grund einer medizinischen Kontraindikation erst zu einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht vervollständigt werden kann, so hat die Einrichtungsleitung / der Arbeitgeber die Pflicht, dies unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden; auch hier wieder unter Mitteilung personenbezogener Angaben des / der Beschäftigten.

Was bieten wir bei B·A·D GmbH?

Ungeachtet der gesetzlichen Masernimpfpflicht werden Personen mit beruflichen Infektionsrisiken nach wie vor in unseren Gesundheitszentren auf Grundlage der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge untersucht, beraten und auf freiwilliger Basis geimpft. In der Gefährdungsbeurteilung wird festgelegt, welcher Teil der Beschäftigten von dieser arbeitgeberfinanzierten Vorsorge eingeschlossen ist und welche Impfungen anzubieten sind (also z. B. auch eine Masernschutzimpfung). Daran ändert sich also für Sie und Ihre Beschäftigten nichts.

Für Impfungen, die allein auf Grundlage des Masernschutzgesetzes durchgeführt werden, sind die gesetzlichen bzw. privaten Krankenkassen Kostenträger. Die Kosten für die Erstellung eines

ärztlichen Zeugnisses zur Bescheinigung einer Immunität oder medizinischen Kontraindikation sind dahingegen von den Beschäftigten zu tragen. Gerne bieten wir in unseren Gesundheitszentren unseren Kundenunternehmen diese Leistungen ebenfalls an, wenn sie diese unbürokratisch, zügig und rechtssicher erbracht haben möchten und die Kosten dafür übernehmen.

Was in diesem Zusammenhang noch für Sie wichtig ist:

- Auch bei Kostenübernahme durch Arbeitgeber dürfen wir das Zeugnis nur der beschäftigten Person ausgehändigen
- Nur das Bestehen einer Immunität und nicht deren Fehlen kann bescheinigt werden
- Einstellungsuntersuchungen schließen den ab 01. März 2020 gesetzlich geforderten Immunitätsnachweis nicht automatisch ein, da er nicht Kriterium der gesundheitlichen Eignungsbeurteilung ist. Der Nachweis muss von dem / der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber gesondert erbracht werden.

Sprechen Sie uns an – für nähere Informationen stehen Ihnen selbstverständlich die Experten und Expertinnen der B·A·D GmbH beratend zur Seite!